

PUMPIND: Förderreglement

Stand 16.10.2018

Technische Bedingungen für die Förderung

- 1 Es wird eine alte Pumpe ausser Betrieb genommen und durch eine neue Pumpe ersetzt.
- 2 Die Pumpen sind in Nichtwohngebäuden (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsgebäude wie Schulen, Gemeindebauten, Spitaler, Hotels etc.) installiert.
- 3 Bei Nassläufer-Pumpen: Der EEI der neuen Pumpen ist ≤ 0.20 .
- 4 Bei Trockenläufer-Pumpen: Der MEI der neuen Pumpen ist ≥ 0.5 , der Motor entspricht mindestens IE4 oder IE3 mit Frequenzumrichter.
- 5 Bei den neuen Pumpen handelt es sich um fabrikneue Geräte.

Allgemeine Bedingungen für die Förderung und Hinweise

- 6 Neue Pumpen sind nur förderbar, wenn die definitive Bestellung nicht bereits vor der Einreichung des Fördergesuchs gemacht wurde.
- 7 Der Betrieb bzw. der Eigentümer der Liegenschaft, in der die Pumpen ersetzt werden, ist nicht durch eine Zielvereinbarung oder eine kantonale Energieverbrauchsanalyse verpflichtet, die Pumpe(n) auszutauschen.
- 8 Der Pumpenersatz wird nicht als nicht-wirtschaftliche Massnahme für eine allfällige Rückerstattung des Netzzuschlags angerechnet.
- 9 Die Antragstellenden gewähren Energie Zukunft Schweiz oder von ihr beauftragten Organisationen im Jahr nach der Umsetzung Zugang zu den geförderten Anlagen zwecks allfälliger Stichprobenkontrollen.
- 10 Die Entscheide von Energie Zukunft Schweiz über Förderbeiträge (Zusagen, Absagen) sowie die Höhe der Förderbeiträge sind abschliessend. Es gibt keine Beschwerdemöglichkeit.
- 11 Doppelförderungen der Massnahmen mit anderen ProKilowatt-Programmen sind nicht erlaubt.
- 12 Unter dem Namen PUMPIND werden die ProKilowatt-Förderprogramme mit den offiziellen ProKilowatt-Programmakronymen PUMPIND, PUMPIND-CH, DRYPUMP und PUMPEN kommuniziert.
- 13 Förderbeiträge von PUMPIND sind Subventionen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Für sie muss keine Mehrwertsteuer abgeführt werden. Sofern die Empfänger der Zahlung vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen sie ihren Vorsteuerabzug verhältnismässig kürzen (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).
- 14 Die Förderbeiträge werden erst freigegeben, wenn der Antrag komplett bei der Programmträgerschaft (EnergieZukunftSchweiz) vorliegt. Der Antrag gilt als komplett, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Online Tool ist komplett ausgefüllt
 - Vollständig ausgefülltes Bestätigungsformular inkl. beider Unterschriften von Besitzer und Installateur/Energieplaner ist vorhanden

- Rechnungskopie(n) mit Angaben zu den Preisen und den Installationskosten aller neu installierten Komponenten ist vorhanden. Die genauen Typen der installierten Pumpen wird im Rahmen von Stichproben kontrolliert.
- 15 Förderbeiträge, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben bezogen wurden, sind an Energie Zukunft Schweiz zurückzuerstatten. Die betroffenen Antragsteller können von der weiteren Teilnahme an Förderprogrammen von Energie Zukunft Schweiz ausgeschlossen werden.
 - 16 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge aus dem Förderprogramm PUMPIND.
 - 17 Anpassungen an diesem Förderreglement sind vorbehalten. Die aktuellste Version des Förderreglements ist auf www.pumpind.ch publiziert.